

# **Gemeindeordnung**

**für die**

# **Einwohnergemeinde Wikon**

**vom 01. Januar 2021**

Gestützt auf § 87 der Staatsverfassung des Kantons Luzern und auf § 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Wikon folgende Gemeindeordnung:

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen.....	3
§ 2	Funktion der Gemeinde .....	3
§ 3	Handlungsgrundsätze.....	3
§ 4	Organe und weitere Gremien.....	4
§ 5	Amtsdauer .....	4
§ 6	Unvereinbarkeit von Funktionen .....	4
§ 7	Information, Kommunikation .....	5
II.	Politische Rechte .....	5
§ 8	Petitionsrecht.....	5
§ 9	Gemeindeinitiative .....	5
§ 10	Funktion der Gemeindeversammlung .....	6
§ 11	Politische Planung .....	6
§ 12	Wahlen .....	6
§ 13	Rechtsetzende Beschlüsse .....	6
§ 14	Finanzgeschäfte .....	7
§ 15	Kontrolle und Steuerung .....	7
§ 16	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung .....	7
§ 17	Anträge.....	7
§ 18	Versammlungs- und Urnenverfahren .....	8
§ 19	Orientierungsveranstaltung .....	9
III.	Gemeinderat .....	9
§ 20	Zusammensetzung und Organisation .....	9
§ 21	Funktion und Aufgaben des Gemeinderates.....	9
§ 22	Finanzkompetenzen des Gemeinderates .....	10
§ 23	Wahlbefugnis.....	10
IV.	Gemeindeverwaltung .....	11
§ 24	Geschäftsführung .....	11
§ 25	Gemeindeverwaltung.....	11
§ 26	Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin.....	11
§ 27	Personal- und Besoldungsordnung.....	11
§ 28	Datenhaltung Gemeinde.....	12
V.	Weitere Gremien.....	12

§ 29	Bildungskommission mit Entscheidungsbefugnissen .....	12
§ 30	Rechnungsprüfungsorgan .....	12
§ 31	Baukommission .....	13
§ 32	Urnenbüro .....	13
§ 33	Weitere Kommissionen .....	13
§ 34	Delegierte und Beauftragte .....	14
VI.	Finanzhaushalt .....	14
§ 35	Grundsätze .....	14
§ 36	Verfahren beim Budget .....	14
§ 37	Verfahren bei der Rechnungsablage .....	14
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	14
§ 38	Inkrafttreten .....	14

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

<sup>1</sup> Die Gemeinde Wikon ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat das im 16. Jahrhundert der Schlossvogtei Wikon zugewiesene Wappen übernommen. Das Wappen zeigt auf blauem Grund einen angriffsbereiten silbernen Löwen mit goldener Krone, drei Zehen und Doppelschweif. Krallen und Zunge sind rot.

## § 2 Funktion der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>3</sup> Als direkt-demokratische politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

<sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

## § 3 Handlungsgrundsätze

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

<sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind, handeln

- a. nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.
- b. nach dem Subsidiaritätsprinzip.
- c. kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

## § 4 Organe und weitere Gremien

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte / Gemeindeversammlung
- b. Gemeinderat
- c. Bildungskommission

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat folgende Gremien:

- d. Controlling-Kommission
- e. externe Revisionsstelle
- f. Urnenbüro
- g. Baukommission (ohne Entscheidungsbefugnisse)

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts einen Gemeindeführungsstab einsetzen. Der Gemeinderat regelt Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Gemeindeführungsstabes sowie des Bevölkerungsschutzes in einer Verordnung.

## § 5 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten Organe und weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer

- a. des Gemeinderats
- b. die Controlling-Kommission beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer des Urnenbüros beginnt am 1. Januar nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer der Baukommission beginnt am 1. Oktober nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats.

<sup>6</sup> Die Amtsdauer der externen Revisionsstelle dauert 4 Jahre.

<sup>7</sup> Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

## § 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

<sup>1</sup> Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

<b>Funktion</b>	<b>Unvereinbare Funktionen</b>
Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin / Mitglied Gemeinderat	Controlling-Kommission Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber Geschäftsführerin oder Geschäftsführer externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin / Mitglied Gemeinderat Controlling-Kommission externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)

Geschäftsführer oder Geschäftsführerin	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin / Mitglied Gemeinderat Controlling-Kommission externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Bildungskommission	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin / Mitglied Gemeinderat mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitglieds sowie Anstellung bei der Schule
Controlling-Kommission	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin / Mitglied Gemeinderat Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin Anstellung bei Gemeindeverwaltung
Externe Revisionsstelle	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin/ Mitglied Gemeinderat Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin Anstellung bei der Gemeinde Wikon oder Beauftragter bei der Gemeinde
Anstellung bei der Gemeindeverwaltung	Controlling-Kommission
Anstellung bei der Schule	Bildungskommission

<sup>2</sup> Von den Bestimmungen bezüglich der Unvereinbarkeit ausgenommen ist, wer einer Kommission von Amtes wegen angehört.

<sup>3</sup> Weiter gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts zur Unvereinbarkeit von Funktionen und zur Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft.

## § 7 Information, Kommunikation

<sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig über seine Ziele und Tätigkeiten.

<sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes sind die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und die Gemeindewebseite.

## II. Politische Rechte

### § 8 Petitionsrecht

<sup>1</sup> Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert 6 Monaten schriftlich beantwortet.

### § 9 Gemeindeinitiative

<sup>1</sup> Mit der Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer Anregung (nicht-formulierte Initiative) können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Es finden das kantonale Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

## **§ 10 Funktion der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

## **§ 11 Politische Planung**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans (AFP)
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung nimmt von den Planungsvorlagen gemäss lit. a – e Kenntnis.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a - e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

## **§ 12 Wahlen**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren

- a. den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin
- b. die vier Mitglieder des Gemeinderats
- c. den Präsidenten oder die Präsidentin der Bildungskommission sowie zwei Mitglieder

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. den Präsidenten oder die Präsidentin der Controlling-Kommission sowie die zwei weiteren Mitglieder
- b. die externe Revisionsstelle auf Antrag des Gemeinderates
- c. die Mitglieder des Urnenbüros, deren Anzahl Mitglieder der Gemeinderat durch Beschluss festlegt

<sup>3</sup> Die Wahlen finden im Mehrheitswahlverfahren statt.

## **§ 13 Rechtsetzende Beschlüsse**

Die Stimmberechtigten erlassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.

## **§ 14 Finanzgeschäfte**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabebewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 200'000 Franken durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

## **§ 15 Kontrolle und Steuerung**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite.

## **§ 16 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts einberufen und durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wird wie folgt einberufen:

- a. ordentliche Gemeindeversammlung zur politischen Planung (Budget), in der Regel im Herbst,
- b. ordentliche Gemeindeversammlung zur politischen Kontrolle und Steuerung, in der Regel im Frühling,
- c. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 10 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme eingereicht worden sind.

## **§ 17 Anträge**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

<sup>2</sup> Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin diese

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.



<sup>3</sup> Anträge gemäss Abs. 2 sind dem Gemeinderat spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung einzureichen. Werden sie zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt, stellt der Gemeinderat spätestens an der übernächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag dazu. Kann er einen Antrag bis zur übernächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

## **§ 18 Versammlungs- und Urnenverfahren**

<sup>1</sup> Über die Sachgeschäfte entscheidet grundsätzlich die Gemeindeversammlung, sofern es sich dabei nicht um Geschäfte handelt, die ausschliesslich im Urnenverfahren durchgeführt werden gemäss Abs. 6.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung stimmt offen durch Handmehr ab, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

<sup>3</sup> Ein Fünftel der Teilnehmenden kann verlangen, dass die Schlussabstimmung nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes geheim durchgeführt wird.

<sup>4</sup> Die Schlussabstimmung wird sofort nach der Einzelberatung vorgenommen.

<sup>5</sup> Solange die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung nicht begonnen hat, können zwei Fünftel der Teilnehmenden die Schlussabstimmung im Urnenverfahren verlangen.

<sup>6</sup> In folgenden Fällen ist ausschliesslich eine Urnenabstimmung durchzuführen. Vorgängig ist eine Orientierungsveranstaltung im Sinne von § 19 abzuhalten. Die Sach- und Schlussabstimmung erfolgt an der Urne.

- a. Abstimmungen über Kredite, welche den Betrag von CHF 800'000 übersteigen.
- b. Abstimmungen über Verträge betreffend Verkauf oder Kauf von Land, welche den Betrag vom CHF 800'000 übersteigen.
- c. bei Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung.
- d. Abstimmungen über Revisionen des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements (Totalrevision) sowie,
- e. Abstimmungen über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen,
- f. Abstimmungen betreffend Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

<sup>7</sup> In folgenden Fällen kann das Urnen- oder Versammlungsverfahren durchgeführt werden. Wird eine Urnenabstimmung durchgeführt, ist vorgängig eine Orientierung im Sinne von § 19 abzuhalten. Die Sach- und Schlussabstimmung erfolgt an der Urne.

- a. bei Erlass oder bei Änderung von anderen Reglementen als der Gemeindeordnung, soweit nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist.

<sup>8</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen im Urnenverfahren lässt der Gemeinderat den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag die Unterlagen zustellen. Bei umfangreichen Unterlagen kann ein Auszug zugestellt werden. Auf Verlangen können Stimmberechtigte detaillierte Auszüge bei der Gemeindeverwaltung beziehen.

<sup>9</sup> Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

## **§ 19 Orientierungsveranstaltung**

<sup>1</sup> Zur Information der Bevölkerung über anstehende kommunale Urnenabstimmungen, führt der Gemeinderat Orientierungsveranstaltungen durch.

<sup>2</sup> An der Orientierungsveranstaltung können Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, vorberaten werden.

<sup>3</sup> Die Orientierung kann im Rahmen einer Gemeindeversammlung erfolgen.

## **III. Gemeinderat**

### **§ 20 Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsident oder der Gemeindepräsidentin und vier weiteren Gemeinderatsmitgliedern, welche je einem Ressort vorstehen.

<sup>2</sup> Die Zuteilung der Aufgabenbereiche auf die Mitglieder des Gemeinderats geschieht durch den Gemeinderat selbst. Er delegiert den Aufgabenbereichen ihre jeweiligen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung.

<sup>3</sup> Er amtet als Kollegialbehörde und entscheidet die wichtigsten Geschäfte gemeinsam.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat

- a. weist einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats und/oder der Verwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zur selbständigen Erledigung durch Verordnung zu. Der Gemeinderat regelt delegierte Verfügungskompetenzen in einer Verordnung.
- b. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.
- c. regelt die Organisation des Gemeinderates und der Verwaltung in der Organisationsverordnung.
- d. ist zur Ergreifung eines Gemeindereferendums befugt.

<sup>5</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat legt die entschädigungswirksamen Pensen seiner Mitglieder im Rahmen des bewilligten Gesamtpensums selber fest. Er überprüft die entschädigungswirksamen Pensen in regelmässigen Abständen sowie bei grösseren Änderungen der Aufgabenstruktur und passt diese gegebenenfalls an. Er regelt die Details in einer Verordnung.

### **§ 21 Funktion und Aufgaben des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das zentrale Führungsorgan der Gemeinde. Er trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Rechte der Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> Er sorgt insbesondere für die demokratische und strategische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist der Partner der Stimmberechtigten. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vor und führt die Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist das oberste Führungsorgan der Gemeindeverwaltung.

- a. Er erlässt die wichtigsten Bestimmungen über die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung.
- b. Er legt die Ziele und finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung.
- c. Er führt die Geschäftsführung, die die operative Führung der Gemeindeverwaltung inne hat.

## **§ 22 Finanzkompetenzen des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

<sup>2</sup> § 14 lit. d dieser Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.

Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um CHF 250'000 überschreiten.
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 200'000
- d. gebundene Ausgaben

<sup>3</sup> Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.

## **§ 23 Wahlbefugnis**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt

- a. die Delegierten und Abgeordneten in die Gemeindeverbände
- b. die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, sofern die Wahl nicht anderen Organen zusteht.
- c. das Kommissionsmitglied der Feuerwehr Wiggertal
- d. die übrigen nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Gemeinde und die gemäss kantonaler Gesetzgebung zu bezeichnenden Amtsstellen
- e. den Betriebsbeamten bzw. die Betriebsbeamtin und dessen Stellvertretung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung die Wahl von Spezialkommissionen vorschlagen.

## **IV. Gemeindeverwaltung**

### **§ 24 Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung

- a. führt die Verwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Gemeinderates,
- b. erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen,
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind,
- d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe,
- e. verhält sich politisch neutral.

### **§ 25 Gemeindeverwaltung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Organisation der Verwaltung und das Verwaltungscontrolling in der Organisationsverordnung und in Weisungen.

<sup>2</sup> Die nachgeordneten Organisationseinheiten erfüllen klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Sie verfügen über die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen. Die Vorsteher oder Vorsteherinnen tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

### **§ 26 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin**

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird durch den Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an den Gemeinderatssitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Er oder sie sorgt im Rahmen der Befugnisse

- a. für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe
- b. dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

<sup>4</sup> Die Detailorganisation wird in der Organisationsverordnung geregelt.

### **§ 27 Personal- und Besoldungsordnung**

Die Arbeitsverhältnisse sowie die Rechte, Pflichten und Verantwortung von Mitarbeitenden und Behörden der Gemeinde regelt der Gemeinderat im Rahmen der Kantonalen Gesetzgebung in einer Personal- und Besoldungsverordnung.

## **§ 28 Datenhaltung Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hält Daten grundsätzlich digital. Daten, die ausschliesslich physisch existieren, sind in einem feuer-, wasser- und einbruchsicheren Archiv aufzubewahren.

<sup>2</sup> Die Gemeinde hält digitale Daten nach den Vorschriften der Gesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde ist zur Einrichtung eines Archivs verpflichtet. Die Korporation Wikon, ortsansässige Vereine und Parteien können ihre physischen Daten der Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben.

## **V. Weitere Gremien**

### **§ 29 Bildungskommission mit Entscheidungsbefugnissen**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie zwei weiteren Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission ist als Kommission mit Entscheidungskompetenz unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotes zuständig. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten richten sich nach dem Gesetz über die Volksschulbildung.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt am 1. August nach den Gesamterneuerungswahlen.

<sup>4</sup> Die Organisationsverordnung regelt das Nähere.

### **§ 30 Rechnungsprüfungsorgan**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die externe Revisionsstelle.

#### **Controlling-Kommission**

<sup>2</sup> Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsident oder einer Präsidentin und zwei Mitgliedern. Sie amtet als Kollegialbehörde.

<sup>3</sup> Die Controlling-Kommission übernimmt die Funktion eines strategischen Controllingorgans gemäss kantonalem Gesetz. Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.

<sup>4</sup> Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Controlling-Kommission richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>5</sup> Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat.

## **Externe Revisionsstelle**

<sup>6</sup> Als Rechnungsprüfungsorgan amtiert eine externe Revisionsstelle. Diese wird nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats durch die Stimmberechtigten für jeweils 4 Jahre gewählt.

<sup>7</sup> Die externe Revisionsstelle hat die Vorschriften des Obligationenrechts hinsichtlich besonderer Befähigung und Unabhängigkeit zu erfüllen. Sie oder ihre Organe dürfen nicht gleichzeitig eine beratende Tätigkeit für die Gemeinde oder deren Betriebe ausüben.

<sup>8</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.

<sup>9</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Controlling-Kommission und den Stimmberechtigten Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

## **§ 31 Baukommission**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt eine beratende Baukommission von drei bis fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Baukommission prüft die Baugesuche sowie grössere Hoch- und Tiefbauvorhaben der Gemeinde. Sie erstattet dem Gemeinderat darüber Bericht und stellt Antrag.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann der Baukommission weitere Aufgaben übertragen.

<sup>4</sup> Die Baukommission ist berechtigt, im Rahmen der ihr durch den Gemeinderat erteilten Finanzkompetenzen zu Bauvorhaben externe Fachberichte einzuholen

<sup>5</sup> Weitere Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden in einer Verordnung geregelt.

## **§ 32 Urnenbüro**

<sup>1</sup> Das Urnenbüro besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern. Die Stimmregisterführung gehört dem Urnenbüro von Amtes wegen an. Die weiteren Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten gewählt.

<sup>2</sup> Die Stimmregisterführung bestimmt am Wahl- oder Abstimmungstag den jeweiligen Präsidenten oder die jeweilige Präsidentin des Urnenbüros.

<sup>3</sup> Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe bei Urnenwahlen und -abstimmungen sowie an Gemeindeversammlungen und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

## **§ 33 Weitere Kommissionen**

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige und nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## **§ 34 Delegierte und Beauftragte**

Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben Delegierte und Beauftragte wählen. Er regelt das Nähere in einer Verordnung.

# **VI. Finanzhaushalt**

## **§ 35 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 36 Verfahren beim Budget**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget mit dem Steuerfuss und das Jahresprogramm bis spätestens am 15. Oktober.

<sup>2</sup> Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget mit dem Steuerfuss und dem Aufgaben- und Finanzplan bis spätestens am 31. Oktober.

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss. Sie nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

## **§ 37 Verfahren bei der Rechnungsablage**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission und der externen Revisionsstelle die erforderlichen Unterlagen bis spätestens am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

<sup>2</sup> Die Controlling-Kommission und die externe Revisionsstelle unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.

<sup>3</sup> Bis zum 30. Juni unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung. Sie nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

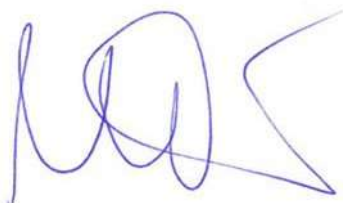
# **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 38 Inkrafttreten**


Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt diejenige vom 15. Mai 2007, teilrevidiert per 1. Januar 2017 und 1. März 2020.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020.

NAMENS DES GEMEINDERATES



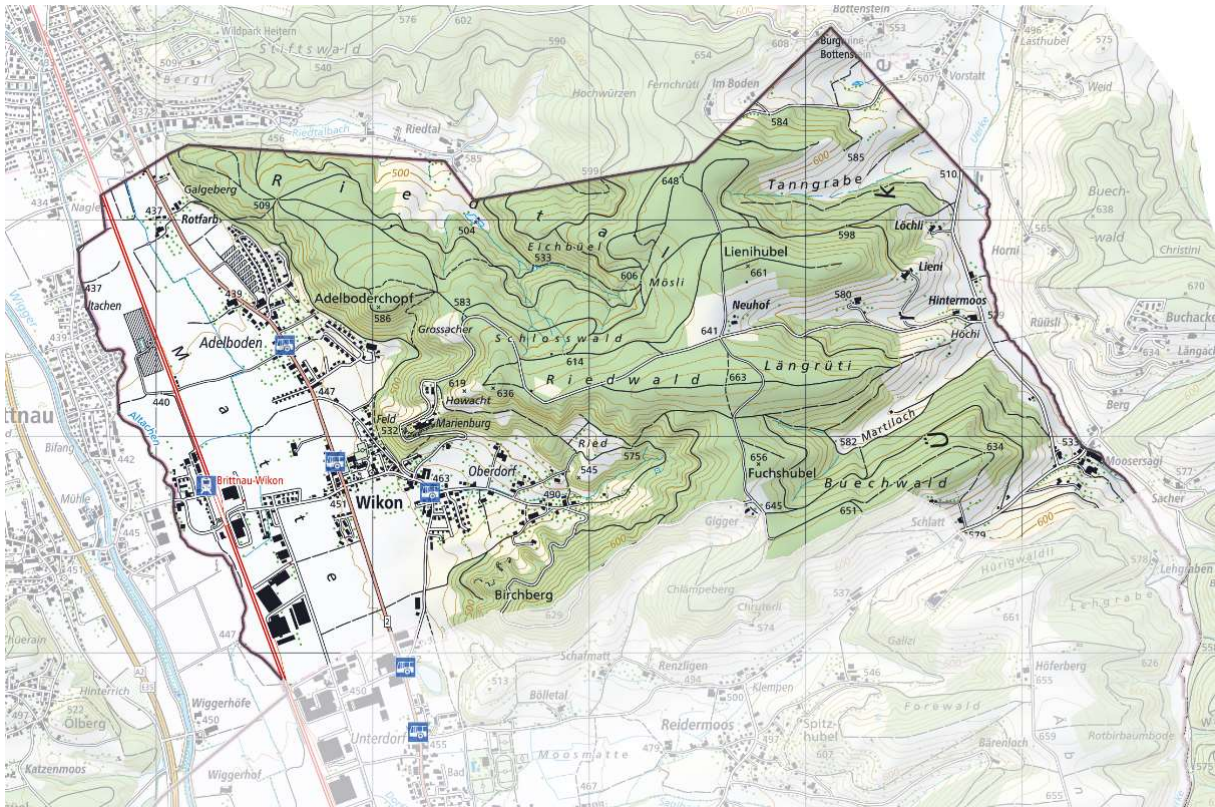
Dr. iur. Michaela Tschuor  
Gemeindepräsidentin



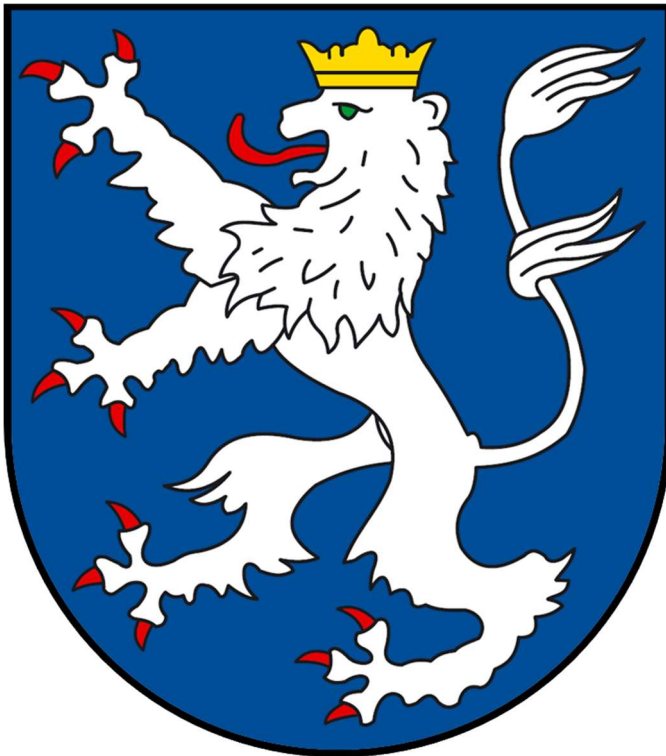
Martina Winiger  
Gemeindeschreiberin



## Anhang 1 Gemeindegebiet



## Anhang 2: Wappen



Farben (gemäss Angabe von Jörn Meyer, Oberwiggertaler, Reiden)  
Pantone blau gemischt (14 gm process blue, 14 gm reflex blue, 72 gm transparentweiss)  
Pantone gelb  
Pantone warm red